



Satzung der Stadt Chemnitz über die
2. Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 94/11

“Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße“

Entwurf

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB einschließlich Umweltbericht

Stand: 25. November 2014

Teil 1 - Begründung des Bebauungsplans

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bisheriger Verfahrensablauf.....	3
2. Anlass für die 2. Teilaufhebung und weiteres Verfahren.....	3
3. Geltungsbereich	7
4. Planungsrechtliche Konsequenzen	8

Teil 2 - Umweltbericht

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	9
1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Teilaufhebung	9
1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan	9
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	9
2.2 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes	10
2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	10
2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	10
2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	10
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	10
3 Zusätzliche Angaben.....	10
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Überwachung.....	10
3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung	10

Teil 1 - Begründung des Bebauungsplans

1. Bisheriger Verfahrensablauf

Am 15.12.1993 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 94/11 "Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße" beschlossen. Am 23.02.1999 wurde durch Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses der Aufstellungsbeschluss geändert, der Entwurf des Plans gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wurde am 03.11.1999 gefasst. Am 12.07.2000 erfolgte der Beitrittsbeschluss des Stadtrates zu den Auflagen des Regierungspräsidiums. Rechtskraft erlangte der Plan am 06.09.2000.

Am 02.09.2008 stimmte der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung des Bebauungsplans zu. Am 13.01.2009 wurde der Entwurf der Satzung über die Teilaufhebung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Die Beschlussfassung des Stadtrates zur Satzung erfolgte am 03.06.2009. Rechtskräftig wurde die Satzung der Stadt Chemnitz zur Teilaufhebung am 24.06.2009. Sie betrifft das Flurstück 83/6 (alt 83) der Gemarkung Kappel.

2. Anlass für die 2. Teilaufhebung und weiteres Verfahren

Das neue Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.7.2009 trat am 01.03.2010 in Kraft. Ziel der Neuregelung war insbesondere durch eine stärkere Vereinheitlichung und bessere Systematik die Verständlichkeit und Praktikabilität des Wasserrechts zu verbessern. Darüber hinaus überführte das Gesetz bisher im Landesrecht normierte Bereiche in Bundesrecht, soweit ein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung bestand. Es schaffte auch die Voraussetzungen für eine bundesweit einheitliche Umsetzung des EG-Wasserrechts.

U. a. wurden beim Hochwasserschutz die Vorgaben der Hochwasserschutzrichtlinie in einem eigenen Abschnitt umgesetzt. Gleichzeitig wurden die Vorschriften des Hochwasserschutzgesetzes von 2005 zu einer Vollregelung ausgebaut.

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94/11 "Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße" verläuft der Kappelbach. Entlang dieses Baches existiert ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz gelten nunmehr besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG).

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. **die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,**
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,

8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

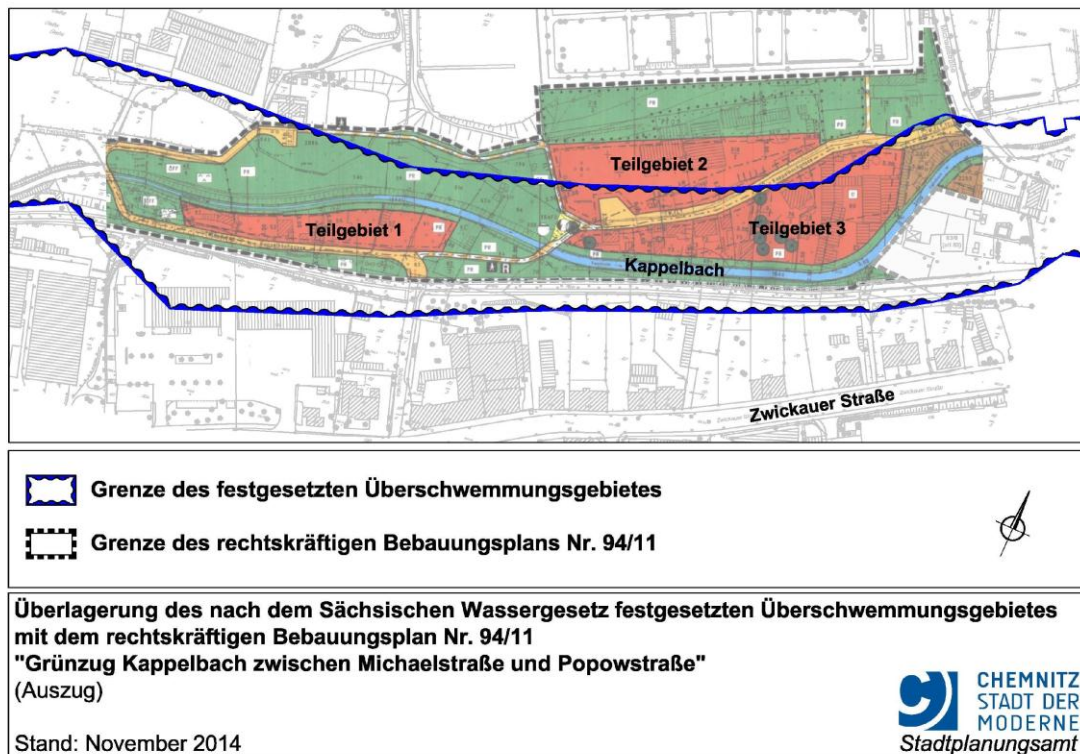
1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können...

Infolge der geänderten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich ein Konflikt zwischen dem Überschwemmungsgebiet entlang des Kappelbachs und den festgesetzten Baufeldern des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94/11 "Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße" in 3 Teilgebieten (siehe folgende Grafik).



In diesem Zusammenhang erfolgte die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans durch den am 01.03.2011 vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gefassten Aufstellungsbeschluss. Die 1. Änderung des Bebauungsplans verfolgte das Ziel, den Konflikt zu lösen und im Bereich des Überschwemmungsgebietes in den betroffenen Teilgebieten auf eine Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen zu verzichten und die Baugrenzen entsprechend anzupassen.

Teil der Beschlussfassung war, dass die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) erfolgt. Dementsprechend wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Mit Stand vom 30.06.2011 lag der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans vor. In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 27.09.2011 wurde dieser gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 20.10.2011 bis zum 21.11.2011. Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Es wurde die Fragestellung aufgeworfen, ob die Belassung der Bauflächenfestsetzung bei Entzug der überbaubaren Grundstücksfläche einer Anpassung an Hochwasserbelange in ausreichendem Umfang entspricht. In diesem Zusammenhang wurde auf die Handlungsempfehlung „Bautätigkeit in Überschwemmungsgebieten“ des SMI/SMUL vom Mai 2011 verwiesen, in der als weniger hochwasserempfindliche Festsetzungsalternativen unter anderem Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft genannt werden.

Die planerische Umsetzung kann Entschädigungsansprüche nach § 42 Abs. 3 BauGB vor folgendem Hintergrund nach sich ziehen:

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstücks nach Ablauf der Siebenjahresfrist aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen, insbesondere wenn infolge der Aufhebung oder Änderung der zulässigen Nutzung die Ausübung der verwirklichten Nutzung oder der sonstigen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks, die sich aus der verwirklichten Nutzung ergeben, unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass das beabsichtigte Ziel, die Verhinderung weiterer Bautätigkeit in den vom Überschwemmungsgebiet überlagerten Bauflächen, über das Instrument der Änderungsplanung nicht angemessen umgesetzt werden kann.

Zur Realisierung der Zielstellung ist eine Teilaufhebung der Satzung für die betroffenen Teilgebiete zielführender.

Der Aufstellungsbeschluss zur 2. Teilaufhebung wurde am 10.12.2013 durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gefasst. Es wurde bestimmt, dass das Verfahren nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden soll. Der Entwurf zur Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde am 18.03.2014 vom Planungs-, Bau- und Umweltausschuss gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Er lag im Zeitraum vom 10.04.2014 bis zum 09.05.2014 aus. Zeitgleich wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ging die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen ein. In dieser wurde sich gegen die Durchführung des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) ausgesprochen. Die dargelegten Gründe sind nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund ist das 2. Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplans im Regelverfahren zu führen, d. h. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB kann nicht abgesehen werden.

Eine entsprechende Beschlussfassung zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 16.09.2014. Der Vorentwurf des Plans lag im Zeitraum vom 09.10.2014 bis zum 22.10.2014 gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich aus.

Zeitgleich dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Die Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgte. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht, lediglich der Umweltbericht redaktionell ergänzt. Der Entwurf in der Fassung vom 25.11.2014 ist zu billigen und zur öffentlichen Auslegung zu bestimmen.

3. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Teilgebiet 1

Flurstück alt	Flurstücke neu	Gemarkung	im Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung befindlich
51/1	51/5	Kappel	teilweise
52	48/11	Kappel	teilweise
	48/13	Kappel	teilweise
	52/1	Kappel	vollständig
	52/2	Kappel	vollständig
	52/3	Kappel	vollständig
53	53/1	Kappel	teilweise
	53/2	Kappel	teilweise
55	55/4	Kappel	teilweise
	55/3	Kappel	teilweise
57/1	57/3	Kappel	teilweise
61	61/1	Kappel	teilweise

Teilgebiet 2

Flurstück alt	Flurstücke neu	Gemarkung	im Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung befindlich
318/1	318/4	Altendorf	teilweise
	318/5	Altendorf	vollständig
	318/7	Altendorf	vollständig
	318/8	Altendorf	vollständig
	318/9	Altendorf	vollständig
	318/10	Altendorf	vollständig
	318/11	Altendorf	teilweise
318/2	318/2	Altendorf	teilweise

Teilgebiet 3

Flurstück alt	Flurstücke neu	Gemarkung	im Geltungsbereich der 2. Teilaufhebung befindlich
69 c	69 c	Kappel	teilweise
70 a	70 a	Kappel	teilweise
71	71	Kappel	teilweise
72	72/1	Kappel	teilweise
	72/2	Kappel	vollständig
73	73	Kappel	vollständig
74	74	Kappel	teilweise
75	75	Kappel	teilweise
76/1	76/1	Kappel	teilweise
76/2	76/2	Kappel	teilweise
80	80	Kappel	teilweise

4. Planungsrechtliche Konsequenzen

Planungsrechtlich sind die entsprechenden Flächen künftig nach § 34 BauGB zu beurteilen. Da in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den § 30, 33, 34 und 35 des BauGB untersagt ist, führt eine Teilaufhebung im Vergleich zu einer Planänderung nicht zu einer Veränderung der planungsrechtlichen Beurteilung von künftigen Vorhaben. Sowohl nach § 30 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan), als auch gemäß § 34 BauGB wäre künftig eine Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes unzulässig (vorbehaltlich der Regelungen zu Abweichungen gemäß § 78 Abs. 3 WHG).

Teil 2 - Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der 2. Teilaufhebung

Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94/11 "Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße" verläuft der Kappelbach. Entlang dieses Baches existiert ein Überschwemmungsgebiet gemäß § 100 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetzes Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz gelten nunmehr besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG).

Infolge der geänderten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich ein Konflikt zwischen dem Überschwemmungsgebiet entlang des Kappelbachs und den festgesetzten Baufeldern des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 94/11 "Grünzug Kappelbach zwischen Michaelstraße und Popowstraße" in 3 Teilgebieten.

Planungsrechtlich sind die entsprechenden Flächen künftig nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB wäre künftig eine Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes unzulässig (vorbehaltlich der Regelungen zu Abweichungen gemäß § 78 Abs. 3 WHG).

Durch die Teilaufhebung wird der derzeitige Zustand des Plangebietes nicht verändert, es wird kein Eingriff in den Naturhaushalt planerisch vorbereitet.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan

Sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden

Durch die Rücknahme der Planungsabsicht wird den Anforderungen des Baugesetzbuches in § 1a Abs. 2 Satz 1 entsprochen, in dem es heißt: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.

Schutz von Natur und Landschaft

Gemäß § 1 BNatSchG (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Klimaschutz

Der Grünzug Kappelbach ist Bestandteil der Klimaanpassungsmaßnahmen für die Stadt Chemnitz, die in das Integrierten Klimaschutzprogramm 2012 aufgenommen wurden. Entsprechend der klimaökologischen Bewertung des Flächennutzungsplanes der Stadt Chemnitz (Ing.-Büro Lohmeyer 2020) bestehen in diesem Gebiet stärkere klimaökologische Vorbehalte gegenüber Nutzungsintensivierungen.

Eine Rücknahme der weiteren zukünftigen Bebauung der anliegenden Flächen ist für die Sicherung der Frischluftschneise Kappelbach von großer Bedeutung. Die Frischluftschneise

Kappelbach verbessert die Immissions- und lokalklimatischen Verhältnisse im Stadt-Klimatop und wirkt Wärmeinseln im Stadtzentrum entgegen.

Gewässerschutz

Unabhängig von der Einhaltung eines Gewässerrandstreifens beidseitig 5 m ab Böschungsoberkante entsprechend § 50 Abs. 2 SächsWG i.V.m. § 38 Abs. 3 Satz 2 WHG ist jede Rücknahme einer Bebauungsintensivierung in Gewässernähe für das Erreichen eines guten chemischen Zustands und ökologischen Potenzials des Kappelbaches entsprechend RL GH/2007 Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands und des präventiven Hochwasserschutzes geboten.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Rücknahme einer Planungsabsicht zur Ausweisung von Bauflächen, welche bisher nicht verwirklicht werden konnte. Damit bleibt der derzeitige Zustand erhalten. Negative Umweltauswirkungen gleich welcher Art sind deshalb durch die 2. Teilaufhebung des Bebauungsplans für das Plangebiet nicht zu erwarten. Dies kann zusammenfassend für alle Schutzgüter festgestellt werden. Somit entfällt hier die detaillierte schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung.

2.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Durch die Planung bleiben bereits bebaute und unbebaute Flächen unverändert in ihrer derzeitigen Beschaffenheit.

2.2.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zu erwarten, dass das derzeit noch unbebaute Plangebiet mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,4 bebaut und durch die Anlage von Verkehrsflächen versiegelt wird und somit dem Naturhaushalt verloren geht. Zudem würden wenn auch geringfügige Emissionen durch Hausbrand und Kfz-Verkehr verursacht.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Da keine negativen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, sind derartige Maßnahmen nicht erforderlich.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zur Umlenkung von zukünftiger Wohnbebauung auf gut erschlossene Brachflächen, die im Zusammenhang mit dem Stadtumbau entstanden sind, besteht weder aus ökologischer noch aus ökonomischer Sicht eine sinnvolle Planungsalternative. Auch andere Formen einer baulichen Nutzung sind wegen der natürlichen Beschaffenheit des Plangebietes nicht sinnvoll, da der Naturhaushalt noch mehr beeinträchtigt würde als im Falle der Errichtung von Wohnbebauung.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Überwachung

Bei der vorliegenden Planung bedarf es hierzu aufgrund des Mangels an negativen Umweltauswirkungen keiner Angaben.

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand der vorliegenden Planung ist die Rücknahme der Ausweisung einer Wohnbaufläche und damit die Beibehaltung der gegenwärtigen Nutzung. Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind damit nicht verbunden, sodass weder Vermeidungs-, Minderungs- und/oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Demzufolge entfällt auch die Überwachung der Planung.